

[Numerus Clausus Rechtsprechung](#)  
[Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC](#)

**Frist Antrag e.A. (Uni ) \* Datum: 07.02.2002 - Spruchkörper: OVG Berlin**

**Geschäftszeichen: OVG 5 NC 19.01 (VG 3 A 1324.01)**

**Schlagwörter: FU Berlin\*Antragsfrist für einstweilige Anordnung =  
Vorlesungsbeginn**

**Volltext:**

**wird die Beschwerde gegen den Beschluss des  
Verwaltungsgerichts Berlin vom 22. Oktober 2001 auf Antrag des  
Antragstellers zugelassen (§ 146 Abs. 4 a.F. in Verbindung mit §  
124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).**

**Das Antragsverfahren wird als Beschwerdeverfahren unter dem  
bisherigen Aktenzeichen fortgesetzt.**

### **Gründe**

Das Verwaltungsgericht hat den am 19. Oktober 2001 bei Gericht eingegangenen Antrag des Antragstellers auf vorläufige Zuweisung eines Studienplatzes außerhalb der festgesetzten Aufnahmekapazität durch den angefochtenen Beschluss mit der Begründung abgelehnt, der Antragsteller habe keinen Anordnungsgrund glaubhaft machen können, weil Studienbewerber, die ihren Rechtsschutzantrag erst nach Vorlesungsbeginn einreichen, ihr Ziel, das Studium im Bewerbungssemester von Anfang an mit der erforderlichen Zulassung betreiben zu können, grundsätzlich nicht mehr erreichen könnten.

Der Senat teilt die Ansicht des Antragstellers, dass an der Richtigkeit dieser Entscheidung ernstliche Zweifel bestehen. Das Verwaltungsgericht stützt

seine Auffassung zum Fehlen des Anordnungsgrundes maßgeblich auf die Rechtsprechung des Obergerichtes Hamburg, namentlich dessen Beschluss vom 24. Juni 1991 (NVwZ-RR 1992, 22). Ungeachtet der Frage, ob der - zumal Differenzierungen nach der Ausgestaltung des jeweiligen

Studienganges dezidiert ausschließenden - Rechtsprechung des OVG Hamburg gefolgt werden könnte, obwohl die Stellung eines Eilantrages nach § 123 VwGO bei Gericht an keine Frist gebunden ist, gründen sich nachhaltige Bedenken gegen deren Übertragung auf hiesige Verhältnisse auf den Umstand, dass

die Berliner Hochschulzulassungsverordnung - anders als die Universitäts-Zulassungsverordnung von Hamburg, die einen fristgebundenen Antrag bei der Hochschule nur für Studienplätze innerhalb der festgesetzten Kapazität vorschreibt, nicht aber für solche außerhalb der festgesetzten Zulassungs-

zahl, - mit § 3 Abs. 1 Satz 3 eine Bestimmung enthält, die nicht nur die Notwendigkeit eines gesonderten Antrags statuiert, sondern darüber hinaus diesen Antrag einer materiell-rechtlichen Ausschlussfrist unterwirft (vgl. hierzu den Beschluss des Senats vom 20. März 2001 - OVG 5 NC 3.01 -). Für eine Anerkennung des vom Verwaltungsgericht angeführten Bedürfnisses der Hochschule, frühzeitig darüber ins Bild gesetzt zu werden, wieviele Studienbewerber verschwiegene Studienplätze in Anspruch nehmen werden, besteht nach der Berliner Rechtslage mithin kein Raum, denn der Bewerberkreis für das Wintersemester ist aus Sicht der Hochschule spätestens mit Ablauf des

1. Oktober, für das Sommersemester mit Ablauf des 1. April "geschlossen". Ob eine zeitliche Beschränkung für das Anbringen des gerichtlichen Eilantrags etwa auf den Zeitpunkt, zu dem eine sinnvolle Aufnahme des Studiums für das Bewerbungssemester nicht mehr möglich erscheint, anzunehmen ist und ob dies für jeden einzelnen Studiengang je nach Art der vorgesehenen Lehrveranstaltungen konkreter Prüfung bedürfte oder ob auf den Zeitpunkt abzustellen wäre, zu dem die Hochschule gemäß § 20 Nr. 3 HSchZulVO das Vergabeverfahren wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit für beendet erklärt, kann offen bleiben; denn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist vier Tage nach Vorlesungsbeginn beim Verwaltungsgericht eingegangen.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, binnen zwei Wochen hierzu Stellung zu nehmen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Berlin, den 7. Februar 2002

Oberverwaltungsgericht Berlin

5. Senat

Meinhardt Wahle Ehricke

kos.

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



**Numerus Clausus Infozentrum**

**Rechtsanwalt**

**Hartmut Riehn**

Vors.Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

[riehn@web.de](mailto:riehn@web.de)

[www.interjur.de](http://www.interjur.de)